

# **BGer 5D\_160/2011 vom 22. November 2011**

Bundesgericht, 2011-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_160\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_160_2011)

FR: TF 5D\_160/2011 du 22 novembre 2011

IT: TF 5D\_160/2011 del 22 novembre 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( BGE 135 III 212 E. 1 S. 216 mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Als Beschwerdeführerin tritt X. \_\_\_\_\_ auf. Zwar wird in der Beschwerde ausgeführt, dass die amtliche Anwältin ein eigenes rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerdeführung aufweise und das rechtliche Gehör der Anwältin verletzt worden sei. Dies ändert aber nichts daran, dass im Übrigen X. \_\_\_\_\_ als Beschwerdeführerin bezeichnet wird. Dies geht namentlich aus dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren deutlich hervor.

#### **E. 1.2**

Bei der unentgeltlichen Verbeiständung handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen dem Staat und dem Rechtsanwalt ( BGE 132 V 200 E. 5.1.4 S. 205), das einen Honoraranspruch des Rechtsbeistands gegenüber dem Staat und nicht gegenüber dem Vertretenen begründet. Entschädigt der Staat im Rahmen der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege den amtlichen Vertreter, kann dieser keine weitergehende Honorarforderung an die von ihm vertretene Partei stellen ( BGE 108 Ia 11 E. 1 S. 12 f.; 117 Ia 22 E. 4e S. 26 ; 122 I 322 E. 3b S. 325 f.). Die amtlich verbeiständete Partei hat kein schützenswertes Interesse ( Art. 76 Abs. 1 lit. b und Art. 115 lit. b BGG ) an der Erhöhung der Entschädigung ihres amtlichen Anwalts. Dadurch würde einzig der Betrag erhöht, den sie gegebenenfalls dem Gemeinwesen zurückzuzahlen hätte, sofern nach dem massgebenden kantonalen Recht ein Nachforderungsanspruch des Staates besteht und die Partei nachträglich zu hinreichenden finanziellen Mitteln gelangt (Urteil 5A\_451/2011 vom 25. Juli 2011 E. 1.2 mit Hinweisen). Es obliegt vielmehr dem amtlichen Anwalt, in eigenem Namen gegen eine seines Erachtens zu tief ausgefallene Entschädigung Beschwerde zu führen (Urteil 5D\_67/2010 vom 6. September 2010 E. 1.3 mit Hinweis). Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

### **E. 2**

Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es unbillig, die Gerichtskosten der offensichtlich mittellosen Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Diese sind vielmehr von ihrer Anwältin zu tragen ( Art. 66 Abs. 3 BGG ). Da die Verfassungsbeschwerde aussichtslos war, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.